

für die Ortsgemeinde Obernhof

AZ: GB 3

**19 DS 16/ 0065**

Sachbearbeiter: Herr Anderie

**VORLAGE**

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>
<b>Ortsgemeinderat Obernhof</b>	<b>öffentlich</b>	

**Widmung der Platzfläche neben dem Campingplatz an der Lahn für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)****Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) und die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers hingewiesen, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen evtl. vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Direkt neben dem Campingplatz an der Lahn und neben der Bahnstrecke Koblenz – Gießen befindet sich ein im Eigentum der Ortsgemeinde Oberhof stehender großflächiger Platz. Er liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, sondern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortsgemeinde Obernhof. Es handelt sich zum einen um eine mit einer wassergebundenen, geschotterten Fläche, zum anderen mit Verbundsteinpflaster versiegelte Oberfläche. Die versiegelte Fläche dient als Zufahrtsbereich von der OD der L 324 zum Campingplatz. Auf der versiegelten Fläche befindet sich auch ein Wendebereich für Kraftomnibusse, welche die Bushaltestelle anfahren. Die geschotterte Fläche wird als Parkplatz genutzt.

Dieser im Eigentum der Ortsgemeinde Obernhof stehende Platz wird schon seit Jahren tatsächlich für den öffentlichen Verkehr und teilweise als Parkfläche genutzt. Eine förmliche Widmung für den öffentlichen Verkehr, die den Anforderungen des Straßenrechts genügt, ist nach der Aktenlage und den Erkenntnissen der Verwaltung jedoch nicht nachweisbar. Um diesen im Eigentum der Ortsgemeinde Obernhof stehenden Platz dem Regime des Straßenrechts zu unterstellen, empfiehlt sich hier eine entsprechende Widmung für den öffentlichen Verkehr.

Hinsichtlich der mit einer straßenrechtlichen Widmung verbundenen rechtlichen Bedeutung und den sich hieraus ergebenden Folgen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in anderen Beschlussvorlagen über Straßenwidmung verwiesen.

Die Widmung zur öffentlichen Straße setzt neben einem Beschluss des Ortsgemeinderates den Erlass einer Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung) voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Erst hierdurch erlangt eine Widmung ihre rechtliche Wirksamkeit.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung des im Eigentum der Ortsgemeinde Obernhof stehenden großflächigen Platzes im oben beschriebenen Bereich entsprechend den rechtlichen Anforderungen nachzuholen.

Der Inhalt der Widmung wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

**Beschlussvorschlag:**

Der sich neben dem Campingplatz an der Lahn und neben der Bahnstrecke Koblenz - Gießen befindliche Platz (Parzelle Flur 10, Flurstück 2987/12 teilweise) in Obernhof wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße –Platz- (§ 3 Nr. 3 a LStrG) für den öffentlichen Verkehr mit nachfolgenden Einschränkungen für den Kraftfahrzeugverkehr gewidmet:

Nur für Personenkraftwagen sowie Fahrzeuge zur Versorgung der Anliegergrundstücke und Fahrzeuge öffentlicher Einrichtungen (z.B. Kraftomnibusse, Unterhaltungs- und Reinigungsfahrzeuge, Abfallbeseitigung, Krankenfahrzeuge und Feuerwehr).

Die Benutzung der Parkeinstände im als Parkplatz benutzten Bereich des Platzes wird auf Personenkraftwagen beschränkt.

Uwe Bruchhäuser  
Bürgermeister